

3. Änderung
der
Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
„Gesundheitszentrum im Knüll“

vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 51 und 126a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.08.2020 die folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

Durch die 3. Änderung erhält § 10 (1) folgenden Wortlaut:

§ 10

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Daraus ergibt sich, dass das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises für die Anstalt zuständig ist.

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Gesundheitszentrum im Knüll“ tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Schwarzenborn, 09.09.2020

Magistrat der Stadt Schwarzenborn



Liebermann
Bürgermeister



Heß
Erster Stadtrat